

### Was wir in der nächsten Woche bekommen.

Von den unter Markenzwang stehenden Obenmitteln dürfen in der Zeit vom 12. bis 18. Mai abgegeben werden:

#### Brot und Mehl.

**Allgemeine Brotkarte:** 40 Gramm Brot auf jeden über 50 Gramm lautenden Gutschein sowie auf die Concoerabschnitte v, w, x, y (der Abschnitt z ist unzulässig.) Die gesamte Brotration beträgt daher 1560 Gramm. Auf die m-Abschnitte und die Abschnitte v und x statt Brot je 30 Gramm Mehl. Auf Brotarten, von denen außer den Mehlabschnitten bereits Gutscheine über 800 Gramm Brot abgetrennt sind, darf vor Dienstag, 15. Mai, kein weiteres Brot verabsolgt werden.

**Kinderbrotkarte:** 40 Gramm Brot auf jeden über 40 Gramm lautenden Gutschein sowie auf die Sonderabschnitte q, r, s, t, u; insgesamt mithin 1200 Gramm Brot. Auf die m-Abschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl. Ferner bei Vorlage eines Zwiebackbezugscheines auf alle 25 Brot- bzw. Mehlabschnitte statt Brot oder Mehl je 40 Gramm Zwieback. Auf die Sonderabschnitte q, r, s, t, u kein Zwieback.

**Mehlkarte für Säuglinge:** Auf jeden Gutschein 40 Gramm Mehl oder bei Vorlage eines Zwiebackbezugscheines statt Mehl je 40 Gramm Zwieback.

**Zusatzbrotarten:** Die dem Nennwert der einzelnen Gutscheine entsprechende Brotmenge.

**Schifferbrotarten.** Auf jeden über 50 Gramm lautenden Gutschein 40 Gramm Brot; auf die m-Abschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl.

**Auf die Kartoffelkarte.** Auf den Abschnitt g der für die Woche vom 12. bis 18. Mai gültigen Kartoffelkarte Nr. 1 insgesamt 360 Gramm Brot vom Dienstag, 15. Mai an.

#### Kartoffeln.

3 Pfund, und zwar auf die sechs Doppelabschnitte a bis f je  $\frac{1}{2}$  Pfund und auf jeden Einzelabschnitt  $\frac{1}{4}$  Pfund. Bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Kartoffelkarte höchstens  $\frac{1}{2}$  Pfund auf die Abschnitte a, b und c abgegeben und entnommen werden. Mit der Abgabe und Entnahme der restlichen  $\frac{1}{2}$  Pfund auf die Abschnitte d, e und f darf erst am Mittwoch, 16. Mai, begonnen werden.

Auf die Zusatzkartoffelkarte 3 Pfund Kartoffeln, und zwar auf jeden vollen Abschnitt  $\frac{1}{2}$  Pfund und auf jeden halben Abschnitt  $\frac{1}{4}$  Pfund, und zwar dürfen von Sonnabend bis Dienstag einschließlich auf jede Zusatzkarte höchstens  $\frac{1}{2}$  Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b und c. Mit der Abgabe und Entnahme der restlichen  $\frac{1}{2}$  Pfund auf die Abschnitte d, e und f darf erst am Mittwoch, 16. Mai, begonnen werden.

Es ist nicht damit zu rechnen, daß bereits am Sonnabend alle Kleinhändler im Besitz der ausreichenden Kartoffelmengen für ihre Kunden sein werden.

**Butter.** 60 Gramm zum Preise von 40 Pfg., jedoch voraussichtlich erst von Mitte der Woche ab.

**Margarin.** 50 Gramm zum Preise von 12 Pfg., jedoch voraussichtlich erst von Mitte der Woche ab.

**Zucker.** 150 Gramm.

**Süßstoff (Sacharin).** 1 Prieschen Süßstoff auf den Abschnitt „Süßstoff“ der für die Woche vom 26. Mai bis 1. Juni gültigen Warenbezugskarte (Nr. 3), soweit Bestände vorhanden sind.

**Zuckerhaltige Aufstrichmittel.** Eine neue Bestellung findet in der Woche vom 12. bis 18. Mai nicht statt. Auf unbemüht geliebene Marmelade-Abschnitte der für die Woche vom 5. bis 11. Mai gültigen Warenbezugskarte Nr. 12 dürfen nachträglich 250 Gramm Speisesirup bei dem Kleinhändler, bei dem der Verbraucher in die Marmelade-Kundenliste eingetragen ist, entnommen werden. An Stelle von Speisesirup darf Süßfrucht- oder Auslands-marmelade abgegeben werden.

**Eier.** Drei Eier auf den Eier-Abschnitt der für die Woche vom 12. bis 18. Mai gültigen Warenbezugskarte (Nr. 1). Soweit auf Abschnitt 12 ein Ei noch nicht bezogen ist, kann es noch nachbezogen werden.

**Fleisch.** 500 Gramm, und zwar 250 Gramm auf die Reichsfleischkarte und 250 Gramm auf die Hamburger Fleischzulagekarte. Die Abgabe auf die Fleischzulagekarte ist indessen beschränkt auf die in der Bekanntmachung vom 30. April d. J., betreffend Höchstpreise für Fleisch auf Fleischzulagekarte, aufgeführten Stücke Rind- oder Kalbfleisch. Für die auf die Fleischzulagekarten abgegebenen Fleischstücke gelten die in derselben Bekanntmachung aufgeführten herabgesetzten Höchstpreise.

**Müliensabrikate.** 150 Gramm, und zwar in erster Linie Graupen auf den Abschnitt „Müliensabrikate“ der für die Woche vom 12. bis 18. Mai gültigen Warenbezugskarte (Nr. 1).

**Mischkaffee** aus den Beständen des Kriegsvorlagers:  $\frac{1}{2}$  Pfund auf den Kaffeeabschnitt.

**Seife.** Monatlich 250 Gramm Seifenpulver und 50 Gramm Seife.